

Markt Kaisheim

Satzung

über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung des Kindergartens Kaisheim

(Kindergartengebührensatzung)

vom

25.05.2016

Der Markt Kaisheim erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende Gebührensatzung für den Besuch des Kindergartens des Marktes Kaisheim:

§ 1 - Gebührenpflicht

Der Markt Kaisheim erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens in Kaisheim Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 - Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den gemeindlichen Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats (September bis einschließlich August).

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Gebührenpflicht besteht ebenso für Besuchskinder (§ 6 Abs. 6).

§ 5 - Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. Von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Markt Kaisheim vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Buchungszeit ist die regelmäßige tägliche Buchungszeit. Bei wechselnder Buchungszeit ist der Wochentag mit der längsten täglichen Buchungszeit zugrunde zu legen. Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, abweichend hiervon Härtefallregelungen zu treffen. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich der Markt Kaisheim vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden. Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, in begründeten Fällen abweichende Ausnahmeregelungen zu treffen.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

	1. Kind	2. Kind
bei einer täglichen Buchungszeit von		
von 4 bis 5 Stunden	67,00 EUR	44,00 EUR
von 5 bis 6 Stunden	80,00 EUR	53,00 EUR
von 6 bis 7 Stunden	93,00 EUR	62,00 EUR
von 7 bis 8 Stunden	106,00 EUR	71,00 EUR
von 8 bis 9 Stunden	120,00 EUR	80,00 EUR

(2) Bei unterschiedlicher täglicher Buchungszeit von Geschwistern, gilt das Kind mit der geringeren täglichen Buchungszeit als 2. Kind. Ebenso gelten Vorschulkinder gem. § 9 Abs. 1 als 2. Kind. Besuchen Geschwister den Kindergarten Kaisheim und die Kinderkrippe Kaisheim, so ist die Geschwisterermäßigung für das Kind anzuwenden, welches den Kindergarten Kaisheim besucht.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig den gemeindlichen Kindergarten in Kaisheim oder die gemeindliche Kinderkrippe in Kaisheim besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung des Marktes Kaisheim befinden.

(5) Zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 wird ein Spielgeld von monatlich 4,00 EUR erhoben.

(6) Für Besuchskinder wird je angefangener Besuchswoche jeweils $\frac{1}{4}$ der monatlichen Benutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben.

§ 7 - Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

(2) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch bei

1 × pro Woche 12,00 EUR

2 × pro Woche 24,00 EUR

3 × pro Woche 36,00 EUR

4 × pro Woche 48,00 EUR

5 × pro Woche 60,00 EUR

(3) Die Tagesverpflegung umfasst das Mittagessen. Weitere Mahlzeiten oder Getränke werden durch den Kindergarten nicht angeboten oder zur Verfügung gestellt.

(4) Am Mittagessen können Kinder mit einer täglichen Buchungszeit von mehr als 5 Stunden teilnehmen. Im Einzelfall kann die Kindergartenleitung Ausnahmen zulassen. Nimmt ein Kind nicht regelmäßig am Mittagessen teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen 3,30 EUR erhoben.

(5) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

§ 8 - Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für den Kindergarten Kaisheim kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch des Kindergartens für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dieser ist das Landratsamt Donau-Ries.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9 - Beitragsentlastung

(1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 6 Abs. 1 um 100,00 EUR reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung für den Kindergarten vom 06.08.2014 (zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.07.2015), die als nichtig erkannt worden ist.

Kaisheim, den 25.05.2016

M. Scharr

Martin Scharr
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr. 24 am 18.06.2016 sowie der Donauwörther Zeitung am 18.06.2016 abgedruckt.

Kaisheim, den 20.06.2016

[Signature]